

Hinweise zur Sorgeerklärung von nicht miteinander verheirateten Eltern

Liebe Eltern,

bei Kindern, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, steht der Mutter die alleinige Sorge zu. Durch Sorgeerklärung, die auch schon vor der Geburt abgegeben werden kann, erhalten diese Eltern das gemeinsame Sorgerecht. Die Erklärungen müssen beurkundet werden. Die Beurkundung kann beim Jugendamt (kostenfrei) oder Notar erfolgen.

Das Familiengericht überträgt auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Elternteilen gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Für die gemeinsame Sorge ist es nicht erforderlich, dass Mutter und Vater des Kindes zusammenleben.

Die elterliche Sorge umfasst sowohl die Sorge um die Person als auch die Sorge für das Vermögen des Kindes. Sie beinhaltet somit die Pflicht und das Recht der Eltern, das Kind zu pflegen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt zu bestimmen und es gesetzlich zu vertreten. Diese Aufgabe soll von den Eltern im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohle des Kindes erfüllt werden.

Leben Eltern, die Inhaber der gemeinsamen elterlichen Sorge sind, getrennt, entscheidet der betreuende Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens allein. Hierbei handelt es sich um Entscheidungen, die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. In anderen Fragen besteht eine gemeinsame Entscheidungsbefugnis.

Bei **Gefahr im Verzug** ist selbstverständlich jeder Elternteil zu den notwendigen Handlungen berechtigt. Der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

Änderungen der gemeinsamen elterlichen Sorge können nur auf Antrag eines Elternteils durch das Familiengericht ausgesprochen werden.

Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes **binnen drei Monaten** nach der Begründung der gemeinsamen Sorge durch eine Erklärung beim Standesamt neu bestimmt werden.

Angelegenheit von erheblicher Bedeutung

Aufenthalt:

Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt, freiheitsentziehende Unterbringung.

Pass- und Meldewesen:

An- und Abmeldung, Antrag auf Kinderausweis

Gesundheit:

Operationen (außer in Eilfällen), med. Behandlungen mit erheblichem Risiko, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge.

Umgang:

Grundentscheidung des Umgangs, § 1632 BGB (betreffend das Ob und die Dimension des Umgangs, z. B. Umgang des Kindes mit seinen Eltern, Geschwistern oder Großeltern); Umgangsvereinbarungen z. B.: Termine; gemeinsame Reisen mit dem Elternteil, in dessen Haushalt das Kind nicht lebt.

Schule/Ausbildung:

Wahl der Schulart und Schule, Entscheidung über Internatserziehung, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrern über gefährdete Versetzung; Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte.

Status- und Namensfragen:

sind stets von erheblicher Bedeutung

Vermögenssorge:

grundlegende Fragen der Art der Anlage von Kindesvermögen, grundlegende Fragen der Verwendung

Geltendmachung von Unterhalt:

Der betreuende Elternteil kann auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen.

Angelegenheit des täglichen Lebens:

Aufenthalt:

Aufenthaltsbestimmung im einzelnen (Wahl des Wohnsitzes, Teilnahme an Ferienlager, Besuch bei Großeltern etc.)

Pass- und Meldewesen:

Personalausweis und/oder Pass ab 16. Lebensjahr: der Jugendliche ist selbst antragsberechtigt.

Gesundheit:

Behandlung leichterer Erkrankungen üblicher Art (z. B. Erkältungen), alltägliche Gesundheitsvorsorge, Routineimpfungen.

Umgang:

Einzelentscheidungen im täglichen Umgang (z. B. Kontakte des Kindes zu anderen Kindern, Fernhalten eines unerwünschten Freundes).

Schule/Ausbildung:

Schul-/Ausbildungsentschuldigung im Krankheitsfalle, Teilnahme an Veranstaltungen, Notwendigkeit von Nachhilfe, unbedeutendere Wahlmöglichkeiten im Rahmen des gewählten Ausbildungsgangs (z. B. Arbeitsgemeinschaften, Schulchor etc.)

Vermögenssorge:

vergleichsweise unbedeutende Angelegenheiten (etwa Verwaltung von kleineren Geldgeschenken);
Taschengeldregeln in § 110 BGB beachten!